
S 10 U 5014/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 U 5014/02
Datum	12.11.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 409/03
Datum	15.09.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung des Klägers werden der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 12.11. 2003 sowie der Bescheid der Beklagten vom 22.10. 2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 23.01.2002 aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, das Ereignis vom 03.05.2001 als Arbeitsunfall anzuerkennen und die entsprechenden gesetzlichen Leistungen zu gewährleisten.

II. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger am 03.05.2001 einen von der Beklagten zu entschädigenden Unfall erlitt.

Der 1937 geborene Kläger als selbständiger Landwirt bei der Beklagten versichert hat zog sich am 03.05.2001 erhebliche Verletzungen zu, als sein Hofschlepper umkippte, mit dem er Humus auf sein außerorts gelegenes, mit einer Hauskapelle bestandenes Wiesengrundstück brachte, um Bodenmulden aufzufüllen.

Der Unfall wurde der Beklagten am 08.05.2001 angezeigt. Im Zuge der Ermittlungen stellte sich heraus, dass neben der Hauskapelle f r die Opfer des Seilbahnungl cks von K. , bei dem Mitglieder des  rtlichen Skiclubs ums Leben gekommen waren, mit Genehmigung des Kl gers ein Gedenkstein gesetzt worden war. Bei der Anlage der Gedenkst tte war u.a. Humus angefahren und eine kleinere Menge davon von dem Initiator, einem Bruder eines der Opfer, an den Kl ger abgetreten worden. Nach den Angaben der Ehefrau des Kl gers gegen ber einem Mitarbeiter der Beklagten am 14.05.2001 sollte die Gedenkst tte Ende Juni mit einem Gottesdienst an der Kapelle eingeweiht werden.

Auf Grund dieser Angaben der Ehefrau des Kl gers, der Auskunft des Kl gers in einem Telefonat vom 11.09.2001 und eines von der Beklagten vorformulierten, vom Kl ger am 25.09.2001 unterzeichneten Unfallberichts lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 22.10.2001 Entsch digungsanspr che aus Anlass des Unfalls vom 03.05.2001 ab. Sie begr ndete dies damit, dass die zum Unfall f hrende T tigkeit der Fertigstellung der Gedenkst tte und damit nicht betrieblichen sondern privaten Zwecken gedient habe. In seinem dagegen erhobenen Widerspruch wandte der Kl ger ein, er habe den Humus zu dem Kapellengrundst ck, einer Wiese, die seiner Viehhaltung als Futtergrundlage diene, gebracht, um sie wieder in einen ordnungsgem en, landwirtschaftlich nutzbaren â  abm hbaren â  Zustand zu bringen. Der Unfall habe nichts mit der Gedenkst tte zu tun gehabt. Die Beklagte besichtigte am 22.11.2001 das Kapellengrundst ck. Mit Widerspruchsbescheid vom 23.01.2002 wies die den Widerspruch zur ck. Bei der Ortsbesichtigung habe sie festgestellt, dass es sich nicht um eine landwirtschaftlich genutzte Wiese, sondern um eine Rasenfl che handle, die zur Viehfuttergewinnung ungeeignet sei; zumindest sei eine solche landwirtschaftliche Nutzung nicht glaubhaft.

Dagegen hat der Kl ger beim Sozialgericht Regensburg (SG) Klage erhoben mit dem Antrag, den Bescheid vom 28.10.2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.01.2002 aufzuheben, das Ereignis vom 05.03.2001 als Arbeitsunfall anzuerkennen und entsprechende Entsch digungsleistungen zu gew hren. Es habe sich um einen versicherten Arbeitsunfall gehandelt. Infolge der Arbeiten an der Gedenkst tte sei es durch den Einsatz von Baggern und wegen Aushubarbeiten zu Vertiefungen im Boden gekommen. Um eine ordnungsgem e Bewirtschaftung der Gr nfl che wieder m glich zu machen, sei es n tig gewesen, die Mulden auszugleichen. Zudem sei er durch das Ausf llen der Bodenunebenheiten seiner Verkehrssicherungspflicht gegen ber Besuchern der Kapelle nachgekommen. Auch insoweit bestehe ein Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen T tigkeit.

Bei seiner Anh rung vor dem Sozialgericht am 08.08.2002 hat der Kl ger erkl rt, er habe das Gel nde mit Humus aufgef llt, um die Wiese besser abm hen zu k nnen. Das abgem hte Gras werde nach wie vor zur Verf tterung verwendet. Das SG hat am 08.08. 2002 das Kapellengrundst ck in Augenschein genommen. In dem hier ber gef hrten Protokoll wird die Fl che als schmale Insel zwischen Wald und einem geschotterten Feldweg mit einer L nge von 25 m und einer Breite an der breitesten Stelle von 6 Metern

beschrieben. Insgesamt, so hei t es, wirke das Grundst ck wie eine kleine Parkanlage.

Nach Anh rung hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 12.11.2003 abgewiesen. Es hat die Auffassung vertreten, die zum Unfall f hrenden Arbeiten h tten entweder ausschlie lich oder zumindest vorrangig dazu gedient, die Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung der Gedenkst tte abzuschlie en, vor allem habe der Kl ger das Gel nde rechtzeitig bis zum Einweihungsgottesdienst am 24.06.2001 planieren wollen.

Dagegen hat der Kl ger Berufung eingelegt und im Wesentlichen sein Vorbringen wiederholt. Der Senat hat den Kl ger im Er rterungstermin vom 25.05.2004 angeh rt und J. S. , den Initiator der Gedenkst tte, als Zeugen einvernommen. Auf die Sitzungsniederschrift wird gem   [   136 Abs.2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) Bezug genommen. Der Kl ger hat Lagepl ne seines Hofgrundst cks sowie des Kapellengrundst cks vorgelegt.

Der Kl ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 12.11.2003 sowie den Bescheid vom 22.10.2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 23.01.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, das Ereignis vom 03.05.2001 als Arbeitsunfall anzuerkennen und ihm die entsprechenden gesetzlichen Leistungen zu gew hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Kl gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 12.11.2003 zur ckzuweisen.

Im  brigen wird gem   [   136 Abs.2 SGG](#) auf den Inhalt der Akte der Beklagten und der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz, die zum Gegenstand der m ndlichen Verhandlung gemacht wurden, Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die Berufung des Kl gers erweist sich als zul ssig ([     143, 151 SGG](#)) und begr ndet. Sie f hrt zur Aufhebung des Gerichtsbescheids des SG vom 12.11.2003 und zur Aufhebung der angefochtenen Bescheide sowie zur Verurteilung der Beklagten, das Ereignis vom 03.05.2001 als Arbeitsunfall anzuerkennen und dem Kl ger die entsprechenden gesetzlichen Leistungen zu gew hren.

Anspruchsgrundlage sind die [     8 Abs.1, 26, 56](#) des Siebten Sozialgesetzbuchs (SGB VII). Danach sind Arbeitsunf lle Unf lle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den [     2, 3, oder 6](#) begr ndenden T tigkeit. Wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls sind gem   [   26 SGB VII](#) Heilbehandlungsma nahmen und Ma nahmen zur Rehabilitation und nach [   56 SGB VII](#) Rentenleistungen zu erbringen.

In der Gesamtschau der im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren erhobenen Beweise stellt sich nach Auffassung des Senats die zum Unfall führende Tätigkeit, das Auffüllen von Bodenunebenheiten mit Humus, als eine sogenannte "gemischte" Tätigkeit dar, bei der der Kläger sowohl seinem landwirtschaftlichen Betrieb dienende als auch private Zwecke verfolgte. Bei Verrichtungen, die sowohl privaten unversicherten als auch betrieblichen Interessen dienen, besteht Unfallversicherungsschutz, wenn die Verrichtung im Einzelfall dazu bestimmt war, wesentlich betrieblichen Interessen zu dienen. Ist eine Tätigkeit sowohl privaten als auch betrieblichen Zwecken zu dienen bestimmt und ist sie nicht eindeutig in einen versicherten, unternehmensbezogenen und einen unversicherten, unternehmensfremden Teil zu zerlegen, so ist entscheidend, ob sie im Einzelfall dem versicherten Unternehmen, wenn auch nicht überwiegend, so doch wesentlich gedient hat (BSG SozR 2200 § 548 Nr.26; 32). Dabei kommt es vor allem auf die Handlungstendenz des Versicherten, d.h. auf die Zweckrichtung seines Handelns an, die zwar im Wesentlichen im subjektiven Bereich liegt, jedoch in den objektiv gegebenen Verhältnissen eine ausreichende Stütze finden muss. Als Abgrenzungskriterium dient die Frage, ob die dem Unternehmen dienende Tätigkeit für diesen Zweck hypothetisch auch allein vorgenommen worden wäre, wenn der private Zweck entfallen wäre (BSG [SozR 3-2200 § 548 Nr.19](#)).

Der Senat sieht es auf Grund der im Wesentlichen stets gleichgebliebenen Einlassungen des Klägers insbesondere im Erörterungstermin vor dem Sozialgericht am 08.08.2002 und vor dem Senat am 25.05.2004 als erwiesen an, dass er den Humus zu dem Kapellengrundstück transportierte, um Bodenunebenheiten auszugleichen. Ob diese Mulden schon vor der Errichtung der Gedenkstätte vorhanden oder erst im Zusammenhang mit den dabei vorgenommenen Erdarbeiten entstanden waren, kann dahinstehen, denn Arbeiten, die der Wiederherstellung einer landwirtschaftlichen Nutzung dienen, sind ohne Rücksicht auf den Anlass als landwirtschaftlich zu qualifizieren. Dass die unfallbringende Verrichtung nicht im direktem Zusammenhang mit der Gedenksteinsetzung stand, hält der Senat durch die Aussage des Zeugen S. für eindeutig geklärt. Ebenfalls für erwiesen hielt der Senat, dass der Kläger die Bodensenken auch deshalb beseitigen wollte, weil zahlreiche Gottesdienstbesucher bei der Ende Juni 2001 stattfindenden Einweihungsmesse zu erwarten waren und er diesen gegenüber seiner Verkehrssicherungspflicht als Grundstückseigentümer nachkommen wollte.

Diese Handlungstendenz ist dem eigenwirtschaftlichen Bereich zuzuordnen. Entgegen der Meinung des Klägers fällt die von ihm angenommene Verkehrssicherungspflicht gegenüber Gottesdienstbesuchern nicht in den versicherten Bereich der Landwirtschaft. Denn nicht jede Tätigkeit, die ein Landwirt auf einem seiner Grundstücke vornimmt, ist eine landwirtschaftliche Tätigkeit. Landwirtschaftliche Unternehmen sind solche mit Bodenbewirtschaftung. Verwendet ein Landwirt seine Grundstücke oder Teile davon zu einem anderen Zweck als zur Bodenbewirtschaftung, beispielsweise um eine Wiese als Campingplatz zu nutzen, so handelt es sich nicht mehr um eine landwirtschaftliche Tätigkeit, und eine damit zusammenhängende Verkehrssicherungspflicht ist nicht mehr der Landwirtschaft zuzuordnen. Ähnlich verhält es sich bei der Nutzung des

Kapellengrundstück des Klägers. Hier wurde zeitweise zumindest ein Teil der Fläche für den Gottesdienstbesuch zur Verfügung gestellt. Eine Maßnahme der Verkehrssicherung zum Schutze von Gottesdienstbesuchern fällt nicht in den Bereich der landwirtschaftlichen Maßnahmen.

Damit kommt der Senat zum Ergebnis, dass die zum Unfall führende Tätigkeit jedenfalls teilweise eigenwirtschaftlich war. Daneben diene das Auffüllen mit Humus auch der landwirtschaftlichen Nutzung des Wiesengrundstücks, weil damit das Abmähen erleichtert wurde und das so gewonnene Gras glaubhaft als Viehfutter Verwendung fand. Entgegen der Meinung der Beklagten hält es der Senat für glaubhaft, dass zumindest zweimal pro Jahr verfügbares Gras vom Kläger abgeerntet wurde, wie dieser mehrfach, insbesondere in den Erörterungsterminen vor dem Sozialgericht und dem Senat angab. Diesen unmittelbaren Aussagen des Klägers misst der Senat einen höheren Beweiswert zu als dem von der Beklagten inhaltlich vorgegebenen und vom Kläger lediglich unterzeichneten Unfallbericht vom 25.09.2001. Ob und wie häufig die Wiese daneben mit einem Rasenmäher gemäht wurde, wie der Kläger selbst einräumte, ist nicht wesentlich. Noch weniger von Bedeutung ist, dass auch wie der Kläger ebenfalls zugesteht das Gelände mitunter einmal im Jahr durch Gemeindearbeiter abgemäht wurde, denn auch in diesem Fall verwendete der Kläger den liegengebliebenen Rasenschnitt als Viehfutter. Derartige zusätzliche Maßnahmen rauben dem Grundstück nicht die landwirtschaftliche Nutzbarkeit.

Darauf, dass es sich in Anbetracht der geringen Grundstücksgröße auch vom Sozialgericht nach Augenschein als 25 m lang und ca. 6 Meter breit nicht um eine große Menge an Viehfutter handeln konnte, kommt es ebenso wenig an. Eine landwirtschaftliche Fläche, die tatsächlich zu Futterzwecken abgeerntet wird, verliert nicht deshalb ihren Charakter der Bodenbewirtschaftung, dass der Ertrag nur einen Teil oder sogar geringen Teil des Futterbedarfs für das Vieh abdeckt. Schließlich ist es nicht ausgeschlossen, dass ein Landwirt eine Reihe kleinerer auch nicht zusammenhängender Grundstücke besitzt und das abgeerntete Gras für Futterzwecke nutzt. In einem solchen Fall verliert die einzelne Fläche nicht deshalb ihren Nutzen als landwirtschaftliche Fläche, weil sie für sich genommen nicht ausreichend wäre. Insoweit sieht der Senat auch den Einwand der Beklagten, der Kläger habe nur eine Mulde von ca. drei bis vier qm und damit eine für die Futtergewinnung in Anbetracht seines damaligen Viehbestandes von 28 Kälbern und 42 Jungtieren unbedeutende Fläche einebnen wollen, nicht für entscheidungserheblich an. Schließlich ist es durchaus nachvollziehbar, dass eine flächenmäßig geringe Unebenheit beim Mähen störend ist. Damit kommt der Senat zum Ergebnis, dass die landwirtschaftliche Nutzung bei der zum Unfall führenden Tätigkeit die Handlungstendenz des Klägers zumindest mitbestimmte. Die Verrichtung ist damit als gemischte Tätigkeit zu qualifizieren.

Davon getrennt ist die Frage zu beantworten, ob eine derartige gemischte Tätigkeit wesentlich betrieblichen Interessen diene. Bei dieser Problematik ist zu prüfen, ob die Tätigkeit hypothetisch auch dann vorgenommen worden wäre, wenn der private Zweck hier das Planieren im Hinblick auf den bevorstehenden

Einweihungsgottesdienst hätte entfallen wäre. Auf Grund der Anhörung des Klägers und der Ausführungen des Zeugen S. im Erörterungstermin vom 25.05.2004 ist der Senat davon überzeugt, dass die Erdarbeiten auch dann vorgenommen worden wären, wenn die Einweihung nicht bzw. nicht in einer derart zeitlichen Nähe stattgefunden hätte. Denn, wie der Kläger glaubhaft schilderte, er wollte die Gelegenheit, günstig an Humus gekommen zu sein, nutzen. Dies stellt den Beweggrund seines Handelns dar und ist nicht identisch mit seiner Handlungstendenz im unfallversicherungsrechtlichen Sinn. Die Handlungstendenz dient dazu, den versicherten Risikobereich abzugrenzen (Bereiter-Hahn, gesetzliche Unfallversicherung § 8 Anm.6.2 und 6.3; Kassler Kommentar [§ 8 SGB VII](#) Anm.10 bis 14). Zeigt sich, dass mehrfache Zwecke eine Handlung bestimmten, wie das bei der sogenannten gemischten Tätigkeit der Fall ist, so hebt die rechtliche Wesentlichkeit der einen Ursache oder der einen Handlungstendenz die der anderen nicht auf. Es genügt die Mitwirkung einer einzigen wesentlichen Ursache bzw. Handlungstendenz. Eine wesentliche Handlungstendenz aus einem unversicherten Bereich steht dem Versicherungsschutz nur entgegen, wenn sie allein wesentlich ist, d.h. wenn neben ihr anderen Ursachen oder Handlungstendenzen aus dem unversicherten Bereich die überragende Bedeutung zukommt (Kassler Kommentar a.a.O. § 8 Anm.14). Auf den hier zu entscheidenden Fall bezogen führt die Anwendung dieser Grundsätze dazu, dass der Handlungstendenz des Klägers, den Humus rechtzeitig vor Einweihung der Gedenkstätte auszufahren, gegenüber seiner Zielsetzung, das Grundstück in einen besser machbaren Zustand zu versetzen, keineswegs die überragende Bedeutung zukommt. Die Beklagte konnte außer Vermutungen und der zeitlichen Abfolge keine überzeugenden Gründe vorbringen, die die Glaubwürdigkeit des Klägers nachhaltig erschüttern würden. Zur Überzeugung des Senats steht fest, dass die zum Unfall führende Verrichtung neben privaten Interessen wesentlich betrieblichen Zwecken diene. Der Kläger stand daher bei seinem Unfall am 03.05.2001 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, so dass die Beklagte verpflichtet ist, ihn wegen der Folgen dieses Unfalls gemäß der [§§ 8, 26, 56 SGB VII](#) zu entschädigen.

Auf die Berufung des Klägers waren der Gerichtsbescheid des SG vom 12.11.2003 und der Bescheid vom 22.10.2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 23.01.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, das Ereignis vom 03.05.2001 als Arbeitsunfall anzuerkennen und ihm die entsprechenden gesetzlichen Leistungen zu gewähren.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf [§ 193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, da keine grundsätzlichen Fragen im Sinne des [§ 160 Abs.2 Nr.1](#) und [2 SGG](#) zur Klärung anstanden.

Erstellt am: 15.12.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024